

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des  
Innenministeriums und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport  
zur Radfahrausbildung in der schulischen  
Verkehrserziehung  
(VwV-Radfahrausbildung)**

Vom 10. September 2001 – Az.: 3-1132.2/28 (IM) und  
Az.: 63 – zu 6520.1-121/203 (KM), GABI S. 994,  
Berichtigung vom 05. November 2001, GABI S. 1221,  
Änderung vom 27. August 2003, GABI S. 586  
Änderung vom 16. August 2005, GABI S. 700, K. u. U. 2005 S. 167

## **1. Allgemeines**

Die in Baden-Württemberg bestehenden stationären und mobilen Jugendverkehrsschulen dienen der Schulung von Verhaltensweisen, die für Kinder als Fußgänger und Radfahrer wichtig sind. Insbesondere eignen sich die Jugendverkehrsschulen zur Vorbereitung auf die fahrpraktische Lernzielkontrolle („Radfahrprüfung“) entsprechend den Lehrplänen.

Im Rahmen der schulischen Verkehrserziehung in Grundschulen und Sonderschulen erfolgen Übungen und Lernzielkontrollen in den Jugendverkehrsschulen nach

- dem gemeinsamen Programm „Radfahren in der Schule“ der Deutschen Verkehrswacht sowie
- den landeseigenen „Anregungen zur Verkehrserziehung für die Grundschule, Klasse 3 / 4“.

Sie sind verpflichtende schulische Veranstaltungen.

Für die allgemeine Lernzielkontrolle kann der zum Programm „Radfahren in der Schule“ entwickelte Fragebogen verwendet werden. Daneben steht ein landeseigener Fragebogen zur Verfügung.

## **2. Ziele**

Die heutige Verkehrssituation erfordert vom jugendlichen Radfahrer mehr denn je, dass er sich im Straßenverkehr sicher bewegt und die vielfältig auftretenden, komplexen und teilweise gefährlichen Problem- und Konfliktsituationen bewältigt. Die Radfahrausbildung muss diesen Anforderungen Rechnung tragen. Vorrangiges Ziel muss es sein, den jungen Verkehrsteilnehmer in die Lage zu versetzen, die im Schonraum erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verkehrsrealität sachgerecht umzusetzen.

## **3. Durchführung**

- 3.1 Der Verkehrsunterricht in der Schule und die Übungen in der Jugendverkehrsschule sind aufeinander abzustimmen. Eine erfolgreiche Arbeit in den Jugendverkehrsschulen erfordert neben einer schulischen Vorbereitung in der Regel einen fünfmaligen Besuch der Jugendverkehrsschule von je zweistündiger Dauer. Eine Reduzierung der empfohlenen Besuchsanzahl darf nur bei entsprechender Ausdehnung der Besuchszeit erfolgen.

Die Besuche sollten in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Die praktischen Übungen werden durch besonders geschulte Polizeibeamte in Anwesenheit und unter Mitwirkung der jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer geleitet. Die aktive Beteiligung der Eltern ist wünschenswert.

Der öffentliche Verkehrsraum ist in die praktischen Übungen unter Beachtung der Rahmenbedingungen (vgl. Ziff. 4) in der Regel einzubeziehen.

Bei den fahrpraktischen Übungen tragen alle Rad fahrenden Beteiligten einen Radfahrlhelm.

- 3.2 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind von der Polizei und der Schule in einem gemeinsamen Elternbrief mit Rückbestätigung (Anlage 1) über die Radfahrausbildung und insbesondere über die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum in Kenntnis zu setzen sowie über den Versicherungsschutz zu informieren. Das Vorhaben soll außerdem im Rahmen der Klassenpflegschaft erläutert werden. Das Ergebnis der Radfahrausbildung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich (Anlage 2) mitzuteilen.
- 3.3 Für jedes Schulhalbjahr sind durch die Beauftragten für Verkehrserziehung bei den unteren Schulaufsichtsbehörden in den Stadt- und Landkreisen im Benehmen mit den zuständigen Polizeidienststellen Belegungspläne der Jugendverkehrsschulen aufzustellen, um die vorhandene Ausbildungskapazität in vollem Umfang auszunutzen.

#### **4. Rahmenbedingungen für die Durchführung der Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum**

- 4.1 Die Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Sie erfolgt innerorts und zweckmäßigerweise im Schul- bzw. Wohnumfeld der Schüler oder in einem übersichtlichen, verkehrarmen Gebiet. Die Übungsstrecken sind von der Polizei unter dem Gesichtspunkt der Risikobegrenzung auszuwählen. Verkehrsräume mit hoher Verkehrsfrequenz eignen sich hierzu nicht. Diese Übungseinheiten sind sehr sorgfältig vorzubereiten.
- 4.2 Disziplin und Leistungsvermögen des Klassenverbandes müssen eine geordnete Schulung im öffentlichen Verkehrsraum nach der einvernehmlichen Entscheidung des Lehrers und der ausbildenden Polizeibeamten möglich erscheinen lassen. Die Ausbildung im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt frühestens ab dem dritten Übungsabschnitt. Die Schüler müssen das Fahrrad sicher beherrschen.
- 4.3 Es ist anzustreben, einen Klassenverband in mehrere Gruppen aufzugliedern. Um sicherzustellen, dass sich die Kinder immer im Sicht- bzw. Einwirkungsbereich eines Erwachsenen befinden, sollte eine Gruppe höchstens 10 Kinder umfassen. Zur Betreuung einer Gruppe sind mindestens zwei Erwachsene, davon ein Lehrer oder ein Polizeibeamter, einzusetzen.
- 4.4 Pädagogisch wertvoll und organisatorisch unerlässlich ist die aktive Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei den Übungen im öffentlichen Verkehrsraum. Es ist davon auszugehen, dass für eine geordnete Durchführung mindestens drei Elternteile/Erziehungsberechtigte erforderlich sind. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Gruppe während der Übungsfahrt nach hinten abzusichern und die Aufmerksamkeit

der Schüler auf die Ausbildungsperson zu lenken. Hierzu erfolgt eine besondere Einweisung durch die Polizei.

- 4.5 Die Fahrräder müssen den verkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Verwendung von schülereigenen Fahrrädern sollte angestrebt werden.

## 5. Versicherungsschutz

- 5.1 Beteiligte Eltern und Erziehungsberechtigte genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Lehrer und Polizeibeamte gelten die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.
- 5.2 Eltern und Erziehungsberechtigte handeln als Hilfskräfte zur Durchführung der Radfahrausbildung hoheitlich. Für Schäden zum Nachteil Dritter haftet das Land wie bei Lehrern und Polizeibeamten nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts. Bei der Haftung gegenüber dem Land sind Eltern und Erziehungsberechtigte den Lehrern und Polizeibeamten gleichgestellt.
- 5.3 Die am Radfahrunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind - unabhängig vom Ort der Ausbildung - kraft Gesetzes unfallversichert.

Nicht abgedeckt sind die von Schülerinnen und Schülern vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden gegenüber Dritten. Hier haften Schülerinnen und Schüler, sofern sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben. Das Risiko vorsatzloser Verursachung deckt z. B. die Haftpflichtversicherung der Eltern.

Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des zehnten Lebensjahres haften jedoch nicht für Schäden, die sie einem Dritten durch vorsatzlose Verursachung eines Unfalles mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebebahn zufügen (heraufgesetzte Deliktsunfähigkeit seit 01.08.2002). Deshalb wird grundsätzlich die Überprüfung und ggf. Anpassung des privaten Haftpflichtversicherungsschutzes empfohlen. Ergänzend kann auch der Abschluss der 'Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung' erfolgen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13. Mai 2003, veröffentlicht in "Kultus und Unterricht", Seite 90). Diese Versicherung deckt auch bestimmte Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung) der Schüler in begrenzter Höhe ab und bietet Haftpflichtversicherungsschutz ohne Berufung auf eine Deliktsunfähigkeit versicherter Kinder (a.a.O., Ziff. 6.3.2.4) entsprechend den zu Grunde gelegten Allgemeinen und Besonderen Haftpflichtbedingungen, jedoch nur insoweit, als kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz gegeben ist.

## 6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

## Anlage 1

### Textvorschlag für einen Musterbrief an die Eltern

Liebe Eltern,

Ort / Datum

Rad fahren gehört mit zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen der Kinder. Dieses Vergnügen ist aber mit Gefahren verbunden. Haben Sie einmal darüber nachgedacht, welche Anforderungen der Straßenverkehr an Ihr Rad fahrendes Kind stellt?

Der heutige Straßenverkehr verlangt viel von Ihrem Kind:

- sichere Beherrschung des Fahrrads, auch im dichten Verkehr;
- Kenntnis zahlreicher Verkehrsregeln und Verkehrszeichen;
- Beherrschung komplizierter Bewegungsabläufe, wie z.B. des Linksabbiegens an einer Kreuzung;
- sicheres Erkennen der vielfältigen Gefahren, die sich aus dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer ergeben.

Weil die Kinder lernen müssen, in schwierigen Situationen richtig zu reagieren, beschreiten Polizei und Schule in der schulischen Radfahrausbildung gemeinsam einen seit Jahren bewährten Weg. Der Unterricht über das Radfahren soll dazu beitragen, Ihre Kinder Schritt für Schritt auf die wachsenden Anforderungen im Straßenverkehr vorzubereiten. Deshalb erfolgt die praktische Radfahrausbildung nicht nur auf dem Schulhof oder auf dem Gelände der Jugendverkehrsschule, sondern auch wirklichkeitsnah im Straßenverkehr. Die Kinder sollen schwierige Situationen, die sie alltäglich erleben, sicher bewältigen lernen.

Ihr Kind bzw. die Klasse (Klassenbezeichnung) soll in diesem Schuljahr die Jugendverkehrsschule besuchen. Unabdingbare Voraussetzung für die Übungen im Straßenverkehr (insgesamt zweimal zwei Stunden) ist jedoch eine Beteiligung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Um sicherzustellen, dass Ihre Kinder hierbei gut geschützt sind, benötigen wir mindestens drei zusätzliche Aufsichtspersonen. Den Unterricht werden die Lehrer zusammen mit der Polizei halten und sie werden sich vorher mit Ihnen besprechen. Bei den fahrpraktischen Übungen tragen alle Rad fahrenden Beteiligten einen Radfahrhelm.

Alle Schülerinnen und Schüler und beteiligte Eltern/Erziehungsberechtigte sind dabei gesetzlich unfallversichert. Für von Schülerinnen und Schülern vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden gegenüber Dritten (Bsp.: ein Kind beschädigt mit seinem Fahrrad einen geparkten Pkw oder es kommt zum Unfall) haftet die Schülerin/der Schüler, sofern er dabei die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Aufgrund der vom Gesetzgeber seit 01.08.2002 heraufgesetzten Deliktsunfähigkeit haften Kinder vor Vollendung des zehnten Lebensjahres jedoch nicht für Schäden, die sie einem Dritten durch vorsatzlose Verursachung eines Unfalles mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebebahn zufügen. Es wird daher grundsätzlich privater Haftpflichtversicherungsschutz bzw. dessen Überprüfung oder Anpassung empfohlen. Ergänzend kann der Abschluss der ‚Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung‘ erfolgen. Diese ergänzt den gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz, deckt zudem bestimmte Sachschäden der Schüler in begrenzter Höhe ab und bietet **insbesondere Haftpflichtversicherungsschutz ohne Berufung auf eine Deliktsunfähigkeit** entsprechend den gültigen Allgemeinen und Besonderen Haftpflichtbedingungen, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz gegeben ist.

Die Radfahrausbildung schließt eine allgemeine und eine fahrpraktische Lernzielkontrolle ein. Über das Ergebnis werden Sie schriftlich unterrichtet. Ihr Kind erhält als Teilnahmebescheinigung den Radfahrpass.

Weitere ausführliche und wichtige Informationen erhalten sie am (Datum) um (Uhrzeit) in (Örtlichkeit) im Rahmen der Klassenpflegschaft. Dazu laden wir Sie herzlich ein.

Unterstützen Sie unsere Bemühungen um mehr Sicherheit für Ihr Kind auch zu Hause:

- üben Sie mit Ihrem Kind das Rad fahren in der Freizeit;
- überzeugen Sie Ihr Kind, beim Rad fahren einen Fahrradhelm zu tragen;
- kontrollieren Sie das Rad Ihres Kindes regelmäßig auf eventuelle Mängel;
- seien Sie Vorbild, denn Ihr Kind orientiert sich auch an Ihrem Verhalten;
- begleiten Sie mit Interesse aktiv die Radfahrausbildung Ihres Kindes.

Bitte geben Sie die anhängende Rückbestätigung ausgefüllt und unterschrieben bis zum ..... an die Schule zurück.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Schule und Polizei



---

### Rückbestätigung

.....  
Name / Klasse

.....  
Ort / Datum

Von der Information über die Radfahrausbildung habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

meine/unsere Tochter .....mein/unsere Sohn .....  
an den Übungen auch im öffentlichen Verkehrsraum teilnimmt.

- Es besteht privater Haftpflichtversicherungsschutz.
- Die ‚Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung‘ wurde abgeschlossen.
- Zur Radfahrausbildung kommt mein/unsere Kind mit dem eigenen und verkehrssicheren Fahrrad.
- Mein/unsere Kind bringt den eigenen Radfahrhelm mit.

.....  
(Unterschrift)

Bitte Zutreffendes unterstreichen bzw. ankreuzen und Namen eintragen!

## Anlage 2

### Textvorschlag - inhaltlich verbindlich - für eine Elternmitteilung über das Ergebnis der Radfahrausbildung

## Ergebnis der Radfahrausbildung



.....  
Schule

.....  
Polizeidienststelle

....., den .....

Liebe Eltern,

zusammen mit der Polizei wurde an unserer Schule die Radfahrausbildung durchgeführt.

..... hat dabei folgende Ergebnisse erreicht:  
Name des Kindes

### Ergebnis der allgemeinen Lernzielkontrolle:

Ihr Kind hat an der allgemeinen Lernzielkontrolle – nicht – teilgenommen und hat ..... Punkte (max. 40 Punkte) erreicht.

### Ergebnis der fahrpraktischen Lernzielkontrolle:

- Ihr Kind hat mit gutem Erfolg teilgenommen.
  - Ihr Kind hat mit Erfolg teilgenommen.
  - Ihr Kind hat teilgenommen.
  - Ihr Kind hat nicht teilgenommen.
- Bei der Ausbildung und der fahrpraktischen Lernzielkontrolle ist uns bei Ihrem Kind folgendes aufgefallen:
- Unsicherheiten bei der Handhabung des Fahrrades
  - Unzureichende Aufmerksamkeit, zu geringes Risikobewusstsein
  - Probleme bei der Erfassung von Vorfahrtssituationen
  - Falsches Verhalten beim Linksabbiegen
  - .....
  - .....

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Liebe Eltern,

die Radfahrausbildung hat unter Aufsicht stattgefunden. Ihr Kind wird aber meistens allein am Straßenverkehr teilnehmen und vielfach mit ungewohnten und unbekanntem Situationen konfrontiert sein.

Deshalb unsere Bitte:

- Trainieren Sie weiterhin regelmäßig mit Ihrem Kind unterschiedliche Verkehrssituationen!
- Achten Sie auf die Benutzung von Gehwegen (bis 10 Jahre möglich) und Radwegen!
- Seien Sie selbst Vorbild durch partnerschaftliches und richtiges Verhalten im Straßenverkehr!

.....  
Unterschrift des/r Lehrers/in

.....  
Unterschrift des/r Polizeibeamten/in

© Innenministerium Baden-Württemberg und  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Stuttgart 2001

.....  
.....

**Bitte diesen Abschnitt abtrennen und bis ..... unterschrieben an die Schule zurückgeben !**

.....  
Name des/r Erziehungsberechtigten / Klasse

Von der Mitteilung über das Ergebnis der Radfahrausbildung haben wir Kenntnis genommen!

.....  
Datum / Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten